

G e b ü h r e n s a t z u n g

der Gemeinde Bäk zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband „Ratzeburger See“

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBl. 2008, S. 310), in Verbindung mit den §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. 2007, S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bäk vom 27.11.2008 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Bäk gehört dem Gewässerunterhaltungsverband „Ratzeburger See“ an. Dieser erfüllt die Unterhaltungspflicht nach § 40 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung vom 11.02.2008 (GVOBl. 2008, S. 92). Er unterhält die natürlich fließenden Gewässer zweiter Ordnung, die wasserwirtschaftlich wichtig sind, und die Seen und Teiche, durch die sie fließen oder aus denen sie abfließen.

§ 2 Gebührenstand

Gegenstand der Gebühr ist die Unterhaltung der in § 1 genannten Gewässer, Seen und Teiche durch den Gewässerunterhaltungsverband. Zur Deckung der der Gemeinde entstehenden Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband werden Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wem nach § 40 Abs. 1 LWG die Unterhaltung der in § 1 der Satzung genannten Gewässer obliegt.

Es handelt sich hierbei um

- a) die Eigentümer der Gewässer,
- b) die Anlieger,
- c) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren und
- d) die anderen Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet.

- (2) Maßgebend ist der Tag des Entstehens der Gebührensschuld.

§ 4 Ermessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr richtet sich nach den in den Absätzen 2 und 5 festgesetzten Gebühreneinheiten. Für jede Gebühreneinheit werden 5,09 € erhoben.
- (2) Für das gesamte Einzugsgebiet, außer dem in den Absätzen 3 und 4 genannte Einzugsgebiet, wird je angefangenen Hektar eine Gebühreneinheit festgesetzt.
- (3) Für See- und Teichflächen werden
 - a) bis zu 5 ha je angefangenen ha 0,5 Gebühreneinheiten
 - b) für die über 5 ha hinausgehende Fläche je angefangenen ha 0,1 Gebühreneinheitenfestgesetzt.
- (4) Für das Einzugsgebiet mit geringem Unterhaltungsaufwand für die Gewässer werden, soweit diese Flächen im Beitragsbuch des Gewässerunterhaltungsverbandes dargestellt sind, je angefangenen ha 0,5 Gebühreneinheiten festgesetzt.
- (5) Je bebauter Grundstück wird zusätzlich eine Gebühreneinheit erhoben.
- (6) Für die Benutzung von Anlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes oder von Anlagen der Gemeinde, die in Zusammenhang mit Anlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes stehen, dürfen jedoch Benutzungsgebühren von den Verbandsmitgliedern insoweit nicht erhoben werden, als diese selbst hierfür an den Verband Beiträge zu leisten haben.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres.

§ 6 Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

- (1) Die Gebühren, die jährlich erhoben werden, werden am 15. Februar eines Jahres fällig.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.07.1988 außer Kraft.

Bäk, den 27.11.2008


Fischer
(Bürgermeister)

